

6. SATZUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 „FERIENHAUSGEBIET AUF DER WEPER“, NIENHAGEN, STADT MORINGEN

6.1 Satzungstext

Die Satzung hat die textliche Änderung des Bebauungsplanes in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung zum Ziel. Alle hier nicht explizit aufgeführten Festsetzungen der Urfassung sind weiterhin gültig. Die Änderung hat folgenden Inhalt:

Die Urfestsetzung „Sondergebiet-Ferienhäuser“ wird gestrichen und durch folgende Festsetzung ersetzt:

Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind:

- *Wohngebäude,*
- *die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,*
- *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauNVO)

Ausnahmsweise zulässig sind:

- *Betriebe des Beherbergungsgewerbes,*
- *sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.*

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO)

Die folgenden in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- *Anlagen für Verwaltungen,*
- *Gartenbaubetriebe,*
- *Tankstellen.*

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)